Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz

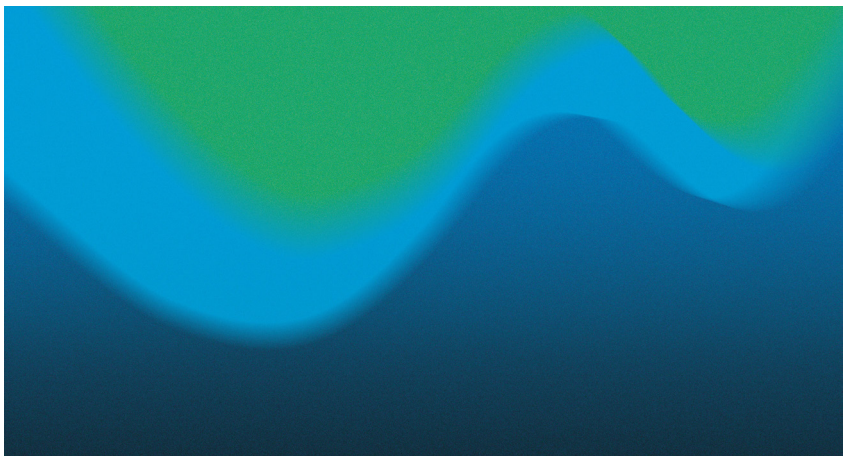

Faktenblatt
Schutz des Personals von Bestattungsunternehmen und Krematorien
V1.1 04.12.2025
www.bag.admin.ch/de/strahlenschutz-wegleitungen

Kontakt
Tel.: 058 462 96 14
E-Mail: str@bag.admin.ch

Schutz des Personals von Bestattungsunternehmen und Krematorien vor Gefährdung durch ionisierende Strahlung

Ausgangslage

Das Personal von Bestattungsunternehmen und Krematorien kann mit den Gefahren durch ionisierende Strahlung konfrontiert sein. Durch die Einhaltung einfacher Strahlenschutzmassnahmen kann eine Gefährdung des Personals vermieden werden.

Beim Umgang und der Kremation von Leichen, welche noch radioaktive Stoffe aus nuklearmedizinischen oder radioonkologischen Behandlungen enthalten (siehe Abschnitt «Informationen zur Therapie mit radioaktiven Stoffen»), kann das Personal bei falschem Verhalten unnötige und vermeidbare Strahlendosen erhalten. In diesem Faktenblatt werden Empfehlungen zum Informationsfluss und dem richtigen Verhalten beim Umgang mit radioaktiv kontaminierten Leichen dargelegt. Diese sind ergänzend zu den Bestimmungen nach Artikel 56 und Anhang 4 der Verordnung über den Umgang mit radioaktivem Material (UraM) [1].

Das Wichtigste in Kürze

- Während einer Nuklidtherapie werden einer Patientin oder einem Patienten radioaktive Stoffe verabreicht.
- Die Radioaktivität verbleibt auch nach der Entlassung aus dem Spital für eine gewisse Zeit im Körper.
- Verstirbt eine Patientin oder ein Patient während dieser Zeit, kann das Personal eines Bestattungsunternehmens oder Krematoriums bei falschem Verhalten unnötige Strahlendosen erhalten.
- Durch die Einhaltung einfacher Strahlenschutzmassnahmen kann das Personal effektiv geschützt werden.

Strahlenschutzmassnahmen für Personal von Bestattungsunternehmen und Krematorien

Informationen zur Therapie mit radioaktiven Stoffen (Nuklidtherapie)
Nach der Entlassung aus einer nuklearmedizinischen oder radioonkologischen Therapie verbleiben nicht zu vernachlässigbare Aktivitäten an radioaktiven Stoffen (Radiopharmaka, Therapie-Seeds) im Körper der Patientinnen und Patienten. Je nach Ausscheidungsgeschwindigkeit und physikalischer Halbwertszeit der verwendeten Radioisotope sind auch noch nach einem allfälligen Tod radioaktive Stoffe im Körper und in den Organen vorhanden.
Entlassene Therapiepatientinnen und -patienten erhalten zum Schutz von Personen in ihrem Umfeld schriftliche Informationen zur Therapie und Anweisungen zum Verhalten. Sie werden angehalten, diese Informationen an Angehörige und die behandelnde Hausärztin oder den behandelnden Hausarzt abzugeben. Verstirbt eine Patientin oder ein Patient während oder kurz nach der Therapie mit radioaktiven Quellen, so sorgt die für die Therapie verantwortliche Ärztin oder der dafür verantwortliche Arzt unter Beachtung der Pietät und des Persönlichkeitsschutzes dafür, dass das betroffene Bestattungsunternehmen und Krematorium informiert werden. So können die Unternehmen die erforderlichen Strahlenschutzmassnahmen zum Schutz der Mitarbeiter/innen veranlassen.

Strahlenschutzmassnahmen beim Umgang mit radioaktiv kontaminierten Leichen (Bestattungsunternehmen)
Therapiepatientinnen und -patienten werden erst aus einer stationären Therapie entlassen, wenn die Dosisleistung soweit abgefallen ist, dass Personen in ihrem Umfeld unter Einhaltung der verordneten Verhaltensanweisungen keine unzulässigen Strahlendosen erhalten können.
Wenn dem Bestattungsunternehmen Hinweise über eine Nuklidtherapie vorliegen, muss die Aufenthaltszeit des Personals in unmittelbarer Nähe der/des Verstorbenen möglichst gering gehalten werden. Damit eine Kontamination und Inkorporation radioaktiver Stoffe vermieden werden kann, müssen bei der Arbeit an verstorbenen Patientinnen und Patienten zwingend Schutzhandschuhe getragen werden.

Strahlenschutzmassnahmen bei Feuer- oder Erdbestattung kontaminierter Leichen (Krematorien)
Nach Artikel 56 der Verordnung über den Umgang mit radioaktivem Material (UraM) [1] sind Feuer- oder Erdbestattung kontaminierter Leichen bis zu den folgenden maximalen Aktivitäten zulässig:

Erdbestattung: Aktivität < 10 000 LA [1]
Feuerbestattung: Aktivität < 1 000 LA

Werden diese Maximalwerte überschritten, so ist die Aktivität durch Entnahme der kritischen Organe oder durch gekühlte Lagerung der Leiche (Abklingen der Radionuklide) mindestens auf die genannten Werte zu reduzieren.
Beim Umgang mit Kremationsaschen müssen zwingend Handschuhe und Staubmasken getragen werden, damit eine Kontamination durch radioaktives Material bzw. dessen Inkorporation vermieden werden kann. Da nicht immer gewährleistet ist, dass die Information einer vorgängigen Nuklidtherapie an das betroffene Personal weitergeleitet wird, sind diese Schutzmassnahmen immer einzuhalten.

Kontaktstelle des Bundesamtes für Gesundheit BAG

Das BAG steht für Auskünfte und allfällige Abklärungen bei Bedarf zur Verfügung.

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sektion Forschungsanlage und Nuklearmedizin
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 96 14
www.bag.admin.ch/de
str@bag.admin.ch

Literaturverzeichnis/Referenzen

1. Verordnung des EDI über den Umgang mit radioaktivem Material (UraM, SR 814.554) vom 26. April 2017

2. Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) vom 26. April 2017

1 LA = Bewilligungsgrenze; Anhang 3 Spalte 10 Strahlenschutzverordnung (StSV) [2]